

Rechtlicher Hinweis:

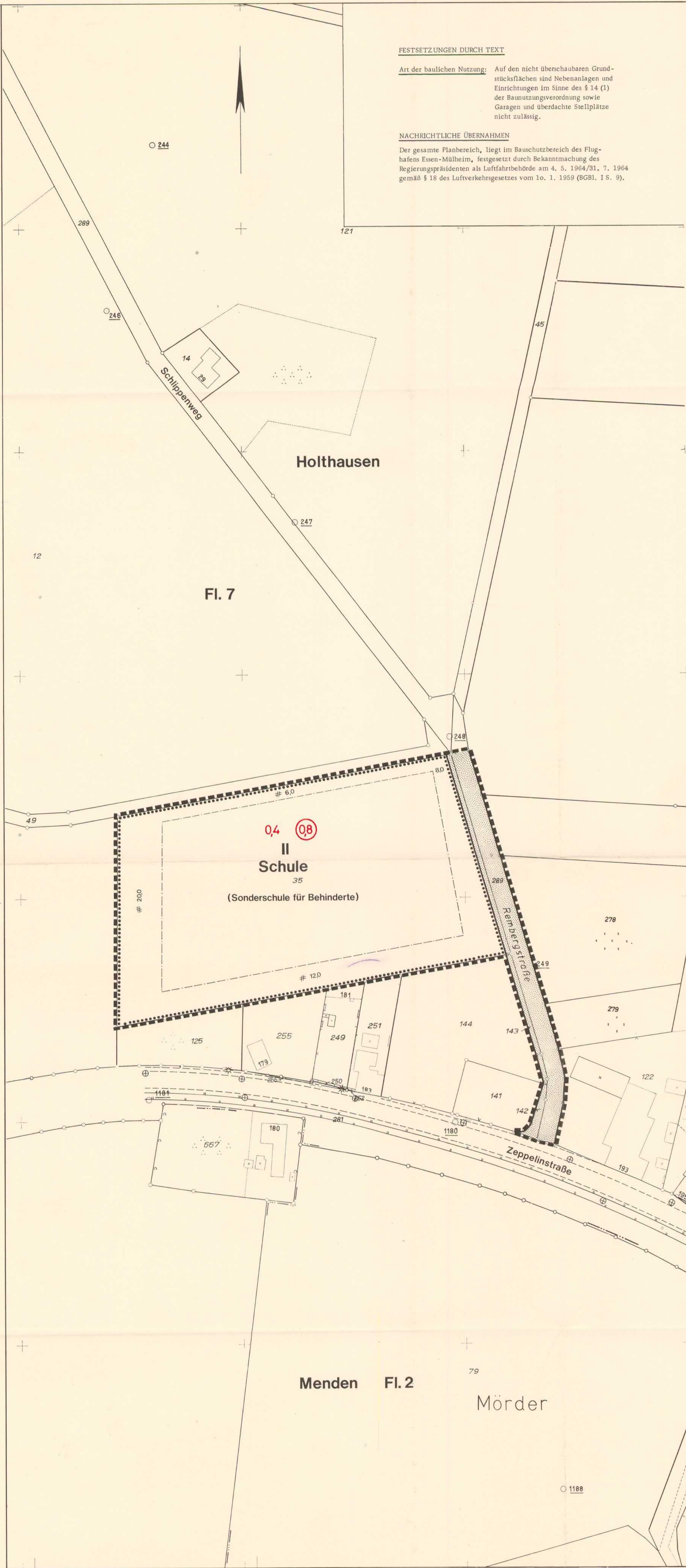
Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Geodaten, Kataster und Wohnbauförderung mitgeteilt werden.



FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Art der baulichen Nutzung: Auf den nicht überschaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) der Baunutzungsverordnung sowie Garagen und überdachte Stellplätze nicht zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Der gesamte Planbereich, liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Essen-Mülheim, festgesetzt durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten als Luftfahrtbehörde am 4. 5. 1964/31. 7. 1964 gemäß § 18 des Luftverkehrsgesetzes vom 10. 1. 1959 (BGBl. I S. 9).

Stadt Mülheim a.d. Ruhr

Bebauungsplan (Satzung) für den Bereich

Sonderschule Rembergstraße (G6)

Blatt 1

Gemarkung: Holthausen

Flur: 7

Maßstab: 1:1000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt-Blättern, einem textlichen Teil und dem Eigentümerverzeichnis. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Rechtsgrundlagen: §§ 2 und 8 ff. des Bundesbaugesetzes - BauG - vom 23. 6. 1920 (BGBl. I S. 341) i.d.F., der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) i. V. mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - i.d.F., der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) sowie des § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz i.d.F., vom 21. 4. 1970 (GV. NW. S. 299) i. V. mit § 103 der Landesbauordnung - BauO NW - i.d.F., der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV. NW. S. 264).

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Begrenzungslinien

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Abgrenzung der Nutzungsarten
- Abgrenzung der Nutzung innerhalb einer Nutzungsart
- Baulinie
- Baugrenze
- Bebauungstiefe

Art der baulichen Nutzung

Überbaubare Grundstücksflächen in den Baugruben

- Wohnbauflächen
 - Kleinsiedlungsgebiet
 - reines Wohngebiet
 - allgemeines Wohngebiet
 - besonderes Wohngebiet
- Gemischte Bauflächen
 - Dorfgebiet
 - Mischgebiet
 - Kerngebiet
- Gewerbliche Bauflächen
 - Gewerbegebiet
 - Industriegebiet
- Sonderbauflächen
 - Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschossflächenzahl
- Baumassenzahl
- zwingend festgesetzte Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstgrenze festgesetzte Zahl der Vollgeschosse

Bauweise

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- abweichende Bauweise (geschlossene Bauweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen)

Verkehrsflächen

- öffentliche Verkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- private Verkehrsflächen

Grünflächen

- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen

Sonstige Festsetzungen

- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Fläche für Versorgungsanlagen
 - Kompaktstation
- Fläche für Stellplätze oder Garagen
 - Stellplätze
 - Gemeinschaftsstellplätze
 - Garagen
 - Gemeinschaftsgaragen
- Fläche für die Landwirtschaft
- von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Gemeinschaftsanlage
- Finstrichtung
- Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern zu erhaltende Bäume

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze der Verbandgrünfläche
- übernommene Festsetzung von Verkehrsflächen
- Naturdenkmale gemäß VO vom 11. 3. 1965

Sonstige Planzeichen

- vorhandene Gebäude
- Geschaltzahl vorhandener Gebäude
- vorhandene Finstrichtung
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- empfohlene Flurstücksgrenzen
- empfohlene Aufteilung der Nutzung
- Straßenachse
- Messungslinie

Weitere Planzeichen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsskizzen in NW. vom 1.7.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964-Z C 2-7120-MBl. NW. 1964 S. 926)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und die richtige Darstellung des örtlichen Zustandes sowie die eindeutige geometrische Festlegung und Darstellung der neuen Planung werden bescheinigt.

Mülheim a.d. Ruhr, den 8. 6. 1978

Der Oberstadtdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
i. A.

W. Meier
Vermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:

Mülheim a.d. Ruhr, den 9. 6. 1978

Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
i. A.

W. Meier
Amtsleiter

W. Meier
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 17. 5. 1978 diesen Planentwurf genehmigt und seine Auslegung beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 9. 6. 1978

Im Auftrage des Rates der Stadt

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 16. 5. 1979 (Az.: 2-2148-12-1).

Dieser Plan hat den Verbandsausschuss und den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am 16. 5. 1979 genehmigt.

Mülheim a.d. Ruhr, den 23. 5. 1979

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i. A.

W. Meier
(Nöllenburg)
Stadtobereinsektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20. 3. 1980 den Satzungsbeschluss aus formellen Gründen aufgehoben und in gleicher Sitzung erneut diesen Plan als Satzung gem. § 10 BauG i. V. mit § 4 Abs. 1 GO. NW. beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 27. 3. 1980

Im Auftrage des Rates der Stadt

Dieser Planentwurf und die Begründung haben mit den hierdurch aufgehobenen geänderten Bebauungsplänen in der Zeit vom 12. 6. 1979 bis zum 12. 7. 1979 öffentlich ausgelegt.

Mülheim a.d. Ruhr, den 27. 3. 1980

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i. A.

W. Meier
(Nöllenburg)
Stadtobereinsektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19. 6. 1979 die in Rot eingetragenen Änderungen und Ergänzungen dieses Planentwurfes und in gleicher Sitzung gemäß § 4 GO. NW. i. d. F. vom 19. 12. 1974 i. V. mit § 10 BauG den Bebauungsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 27. 6. 1979

Im Auftrage des Rates der Stadt

Dieser Plan ist gemäß § 11 BauG mit Verfügung vom 25. 3. 80 (Az.: 35. 2 - 12. 07/Anlage 1) genehmigt worden.

Mülheim a.d. Ruhr, den 25. 3. 80

Der Regierungspräsident
i. A.

W. Meier
Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung sind gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 24. 4. 1980 im Amtsblatt der Stadt Mülheim a.d. Ruhr vom 25. 4. 1980 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mülheim a.d. Ruhr, den 15. 4. 1980

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i. A.

W. Meier
(Nöllenburg)
Stadtobereinsektor